GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

**Datum: 26.08.2015 Nr.: 39**

Amtliche Mitteilungen I

## Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|---|
| **Universitätsmedizin:** | |
| Hausordnung für die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) | 1051 |
| **Philosophische Fakultät:** | |
| Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ | 1059 |
| Vierte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät | 1062 |
| **Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:** | |
| Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ | 1067 |
| **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:** | |
| Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ (Berichtigung) | 1071 |

**Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen**

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

**Universitätsmedizin:**

## Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen

Der Vorstand hat am 25.11.2014 die Hausordnung für die Universitätsmedizin Göttingen beschlossen. Die Hausordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

## Hausordnung für die Universitätsmedizin Göttingen (UMG)

### Präambel

Die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) steht für hochwertige Krankenversorgung sowie Lehre und Forschung im Dienst für die Gesundheit der Patientinnen und Patienten und aller für die UMG tätigen Personen. Ruhe, Sauberkeit, Hygiene und gegenseitige Rücksichtnahme sind für ein wohlgeordnetes Miteinander an der UMG von elementarer Bedeutung und daher von allen zu berücksichtigen.
Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebes beschließt der Vorstand der UMG auf der Grundlage des § 37 Abs. 3 Satz 1 NHG i.V. m. § 63 b Satz 3 NHG sowie § 63 e Abs. 1 Satz 1 NHG die nachstehende Regelung in Ausübung seines Hausrechts.

### *I. Allgemeine Regelungen:*

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) [1]Diese Regelung gilt verbindlich für alle Personen, die sich - gleich aus welchem Grunde (beruflich, als Studierender, als Patient oder als Gast) – auf dem der UMG zuzurechnenden Gelände bzw. in den sich hierauf jeweils befindenden Gebäuden aufhalten. [2]Hierzu gehören auch die Verkehrs- und Parkflächen sowie die Außenanlagen und sämtliche ausgelagerten Einrichtungen der UMG bzw. die von der UMG angemieteten Gebäude oder Räumlichkeiten, unbeschadet der vom jeweiligen Vermieter gegebenen Hausordnung.

(2) Diese Regelungen dienen der Sicherheit und der Ordnung an der UMG und sollen insbesondere gewährleisten, dass die der UMG obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können.

**§ 2 Hausrecht**

(1) [1]Der Vorstand wahrt die Ordnung in der UMG und übt nach § 37 Abs. 3 Satz 1 NHG i.V. m. § 63 b Satz 3 NHG das Hausrecht aus. [2]Das Hausrecht dient der Gewährleistung eines störungsfreien Dienstbetriebes. [3]Der Vorstand kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Personen übertragen (Hausrechtsbeauftragte).

(2) Hausrechtsbeauftragt sind folgende Mitglieder der Universitätsmedizin Göttingen:

1. allgemein oder im Einzelfall vom Vorstand beauftragte Personen,
2. für diejenigen Räume und Bereiche, die einer Organisationseinheit zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen sind (Kliniken, Institute Geschäftsbereiche etc.) deren Leiterinnen oder Leiter oder Direktorinnen oder Direktoren in ständiger Vertretung des Vorstandes,
3. der Dekan sowie der Studiendekan, für die Räume der Fakultät, die dieser zur unmittelbaren Nutzung im Rahmen der Lehre zugewiesen sind,
4. die Lehrpersonen im Rahmen ihrer jeweiligen Lehrveranstaltungen für die Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltungen oder Prüfungen,
5. die Sitzungsleiter während der Sitzung von Organen und Gremien der UMG.

(3) [1]Die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen. [2]Die Vertretungsregelungen sind dem Vorstand bezüglich Inhalt und Umfang schriftlich bekanntzugeben.

(4) Die vom Vorstand getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

(5) Eine Übertragung des Hausrechts auf wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte ist unzulässig.

**§ 3 Allgemeine Benutzungsregelungen**

(1) [1]Gebäude, technische Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Außenanlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. [2]Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand oder durch von ihm beauftragte Hausrechtsinhaber. [3]Alle Mitglieder, Angehörigen, Patienten und Besucher der UMG sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhindert und alle technischen Einrichtungen bestimmungsgemäß genutzt werden. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.

(2) [1]Für den Verschluss der Räumlichkeiten sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen in Schränken, Schreibtischen oder Spinden sind die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und anderer elektrischer Verbraucher und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. [2]Für abhanden gekommene Geldbeträge, Kleidungsstücke oder andere Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(3) Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der vom Vorstand bestimmten Stelle zu melden.

**§ 4 Ordnung des Verkehrs**

(1) [1]Auf den Verkehrsflächen der UMG gilt uneingeschränkt die Straßenverkehrsordnung (StVO). [2]Das Befahren und Parken des UMG-eigenen Parkgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. [3]Das Parken auf den Mitarbeiterparkplätzen ist der Allgemeinheit nicht gestattet. [4]Im Übrigen gilt die Parkordnung der Universitätsmedizin Göttingen.

(2) [1]Rettungs- und Fluchtwege sowie Feuerwehrzufahrten und Sicherheitseinrichtungen sind frei und funktionsfähig zu halten. [2]Fluchtwegbeschilderungen, Feuerlöscher, Notausgänge und Glastüren dürfen insbesondere nicht durch Plakate oder Aushänge verdeckt werden.

(3) [1]Das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ist nicht erlaubt. [2]Fahrräder dürfen unter Beachtung des Absatzes 2 nur da abgestellt werden, wo eine Behinderung des Verkehrs nicht zu befürchten ist; die gekennzeichneten Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

(4) Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt bzw. entfernt werden.

(5) In den Gebäuden ist die Benutzung von Fahrrädern oder anderen vergleichbaren Fortbewegungsmitteln ausschließlich im zulässigen dienstlichen Rahmen gestattet.

## § 5 Genehmigungspflichtige Handlungen

(1) [1]In den Gebäuden der UMG und ihren Grundstücken bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Zustimmung:

1. das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln,
2. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem,
3. Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen,
4. die Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken der Forschung und Lehre), Film- und Fernsehaufnahmen sowie das gewerbliche Fotografieren von Einrichtungen der UMG bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stabstelle Unternehmenskommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Tel.: 0551/399959). Sofern hierbei auch Patienten, Besucher und Personal der UMG betroffen sind, ist zudem das ausdrückliche Einverständnis dieser Personen erforderlich.
5. [2]Examens- und Promotionsfeiern sind nur in den jeweils bekanntgegebenen gesondert ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Auch für Examens- und Promotionsfeiern gelten die Regelungen des § 6.

(2) Das Anbringen von Anschlägen, Plakaten und Aushängen für dienstliche und nicht kommerzielle Zwecke ist genehmigungsfrei und soll nur an den dafür vorgesehenen Orten (Schwarzes Brett oder Schaukasten) erfolgen, dies gilt auch für die an der UMG vertretenen Gewerkschaften.

## § 6 Rauch- und Alkoholverbot

(1) [1]In der UMG besteht ein absolutes Rauchverbot. [2]Dies gilt in allen Gebäuden, einschließlich der Eingangsbereiche. [3]Die gesetzlichen und vom Vorstand genehmigten Ausnahmen bleiben unberührt. [4]Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Außenbereichen erlaubt. [5]Die Raucherzonen sind frei von Brandlasten zu halten und in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. [6]Zigarettenreste dürfen nicht unsachgemäß weggeworfen werden, sondern sind in den vorgesehenen feuerfesten Behältern zu entsorgen.

(2) [1]Der Genuss alkoholischer Getränke sowie Drogen und anderer berauschender Mittel ist auf dem gesamten Gelände der UMG verboten. [2]Ausnahmen vom Alkoholverbot sind über den Vorstand bzw. die Hausrechtsbeauftragten zu klären.

(3) Für die Beschäftigten der UMG gelten die einschlägigen Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat.

**§ 7 Tiere**

[1]Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren auf dem Gelände der UMG ist nicht gestattet. [2]Ausgenommen hiervon sind Behindertenbegleithunde bzw. Tiere, deren Mitnahme durch ein dienstliches Interesse gerechtfertigt ist. [3]§§ 1, 2, 15 und 18 des Gefahrhundegesetzes (GefHG) finden uneingeschränkt Anwendung. [4]Insbesondere sind Hunde beim Durchqueren und Passieren des Geländes der UMG anzuleinen und eventuelle Verunreinigungen durch die Hunde zu beseitigen.

**§ 8 Arbeits-, Schutz- und Bereichskleidung**

[1]Arbeits-, Schutz- und Bereichskleidung darf aus hygienischen Gründen **nur** in den dafür vorgesehenen Bereichen getragen werden. [2]Näheres regelt die UMG-Hygieneordnung, herausgegeben von der Zentralabteilung Krankenhaushygiene und Infektiologie in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 9 Schlüssel- und Kartenverwaltung**

(1) Die Schlüsselverwaltung obliegt dem Geschäftsbereich Gebäudemanagement.

(2) [1]Über die Vergabe von Schlüsseln und anderen Zutrittssicherungen ist ein Nachweis zu führen. [2]Schlüssel und andere Zutrittsmöglichkeiten werden mit der jeweils gebotenen zeitlichen Begrenzung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UMG oder sonstigen Mitglieder und Angehörige der UMG nur dann vergeben, wenn die Vergabe aus Gründen, die mit ihrer Tätigkeit an der UMG zusammenhängen, unbedingt notwendig ist und von dem jeweiligen Vorgesetzten befürwortet wird. [3]Bei Personen, die das Gebäude ständig benutzen, können unter Beachtung der Sicherheit Schlüssel und andere Zutrittssicherungen langfristig vergeben werden. [4]Die Weitergabe entliehener Schlüssel, Transponder oder andere Zutrittsmöglichkeiten an Dritte ist nicht erlaubt.

(3) [1]Hausschlüssel und andere Zutrittssicherungen sind sorgfältig aufzubewahren. [2]Etwaiger Verlust ist der oder dem Verantwortlichen unverzüglich anzuzeigen. [3]Für verloren gegangene Schlüssel haftet der Inhaber nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Sobald der Grund für die Vergabe eines Schlüssels oder eines sonstigen Zutrittssystems entfällt, sind diese umgehend zurückzugeben.

## II. Besondere zusätzliche Festlegungen für Patienten und Besucher

### § 10 Anordnungen des ärztlichen und pflegerischen Personals

- Für den Aufenthalt von Patienten an der UMG gelten darüber hinaus die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der UMG in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Hinweisen:
- Das Verlassen der Station bzw. des Klinikgeländes sollte nur in Rücksprache mit den Pflegekräften bzw. mit Genehmigung des behandelnden ärztlichen Personals erfolgen. Geschieht dies ohne ärztliche Einwilligung, haftet die UMG nicht für eventuell daraus entstehende Folgen.
- Ärztlichen Anordnungen, den Anweisungen des Stationspersonals sowie des sonstigen weisungsbefugten Personals sind Folge zu leisten.
- Das Betreten der Restaurantbereiche (Mensa, Restaurant, Cafeteria, Kiosk) ist aus hygienischen Gründen für Patienten mit ableitenden Systemen für Körperflüssigkeiten oder Sekreten nicht gestattet.
- Die Besuchszeiten richten sich nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sowie nach den medizinischen Bedürfnissen und Notwendigkeiten. Im Interesse aller Patienten bedürfen Besuche nach 20.00 Uhr der Zustimmung der zuständigen Pflegestationen. Bett- und Nachtruhe gilt in aller Regel ab 22.00 Uhr.
- Säuglinge und Kleinkinder sollen wegen der erhöhten Infektionsgefahr nur nach Rücksprache mit dem pflegerischen oder ärztlichen Personal auf die Stationen mitgebracht werden.
- Unter Hinweis auf § 6 dieser Hausordnung ist Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke Patientinnen und Patienten und Besuchern nicht gestattet.
- Während der Dauer des stationären Aufenthaltes in der UMG dürfen eigene Medikamente nur mit ärztlichem Einverständnis eingenommen werden. Das Personal ist berechtigt, mitgebrachte Medikamente in Verwahrung zu nehmen.

### § 11 Mitbringen von privaten Elektrogeräten

[1]Das Mitbringen und Betreiben eigener Fernsehgeräte ist nicht gestattet. [2]Das Betreiben sonstiger privater Elektrogeräte ist mit Ausnahme von Geräten, die der Körperpflege dienen, nur im Einzelfall gestattet und bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis des Stationspersonals sowie ggf. des Einverständnisses der Mitpatienten.

### § 12 Wertsachen

Zur Aufbewahrung von Geld und Wertsachen stehen in den Krankenzimmern Wandsafes zur Verfügung. Beanstandungen wegen der Beschädigung abgegebener Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstiger privater Gegenstände sind unverzüglich nach Aushändigung gegenüber der UMG geltend zu machen.

## III. Schlussbestimmungen

### § 13 Ahndung von Verstößen

(1) [1]Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. [2]Zur Klärung eines Aufenthaltsrechts kann verlangt werden, dass sich die Personen ausweisen. [3]Unbefugt angetroffene Personen, deren Aufenthalt in entsprechenden Arbeits- und Funktionsräumen nicht gestattet ist, können von den Hausrechtsbeauftragten Personen zum Verlassen des Geländes bzw. der Gebäude aufgefordert werden.

(2) [1]Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben die Hausmeister und der Sicherheitsdienst das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, insbesondere den/die Störer des Hauses zu verweisen. [2]Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich dem Geschäftsbereich Gebäudemanagement zu melden.

(3) [1]Ein Hausverbot kann bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, von den Hausrechtsbeauftragten mündlich erteilt werden. [2]Alle anderen Hausverbote müssen schriftlich ausgesprochen werden. [3]Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Zeitraum von 2 Werktagen hinaus kann nur vom Vorstand ausgesprochen werden.

## § 14 Sonstige Sicherheitsbestimmungen

(1) Hinsichtlich der Gebäudesicherheit und der Nutzung der zur UMG gehörigen Einrichtungen und Anlagen sind die einschlägigen gesetzlichen sowie bestehenden betriebsinternen Regelungen sowie Dienstvereinbarungen zu beachten, sie bleiben von dieser Hausordnung unberührt, das sind insbesondere Richtlinien über den Brandschutz, Arbeits-und Unfallverhütungs- sowie Betriebssicherheitsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, sowie die für die Benutzung der Hörsäle und Lehreinrichtungen geltenden gesonderten Regelungen und Benutzungsordnungen.

(2) [1]Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung sind jederzeit gebrauchsfähig zu erhalten. [2]Sie dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. [3]Das Fehlen von Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall herbeizuführen, sind unverzüglich zu beseitigen oder über den Verantwortlichen der jeweiligen Einrichtung beseitigen zu lassen.

## § 15 Fundsachen

Fundsachen können beim Fundbüro des Geschäftsbereichs Gebäudemanagement abgegeben werden, außerhalb der Bürozeiten ist die Abgabe von Fundsachen beim Informationsdienst im Haupteingang der UMG möglich.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.